

# Anmeldung Tierhalter

## Allgemeine Informationen

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel, Neuweltkameliden, Bienen, Aquakulturen (Fische), Kamele oder Gehegewild halten will, hat dies dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen (auch Hobbyhaltungen). Änderungen und die Aufgabe der Tierhaltung sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

## Zuständigkeiten

### Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3  
09648 Mittweida

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6234

Fax: 03731 799-6488

[lueva\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:lueva[at]landkreis-mittelsachsen.de)

## Voraussetzungen

Mehr Informationen können in den konkreten Hinweise zu den einzelnen Tierarten nachgelesen werden.

## Verfahrensablauf

Mit der Registrierung erhält der Tierhalter eine 12-stellige Registriernummer zugewiesen. Die Registrierung ist kostenlos. Bitte verwenden Sie hierfür den nachfolgend bereitgestellten Betriebs-/Tierhaltererfassungsbogen.

### Formulare / Online-Dienste

**Erfassungsbogen für Tierhalter**

---

## Sonstiges

Tierhalter sind verpflichtet, jährlich zum Stichtag 1. Januar ihren Tierbestand der Tierseuchenkasse zu melden. Die Meldung ist Grundlage für die Berechnung der zu entrichtenden Beiträge. Bereits registrierte Tierhalter erhalten jährlich eine Aufforderung zur Meldungsabgabe. Das betrifft beispielsweise Halter von

- Rindern
- Schweinen
- Schafen/Ziegen
- Geflügel
- Pferden
- Fischen und
- Bienen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Mehr dazu kann im Internetauftritt der Sächsischen Tierseuchenkasse nachgelesen werden.

### NEU AB 1. AUGUST 2023:

**zusätzliche Meldepflicht für Schaf-, Ziegen und Schweinehalter**

## Rechtsgrundlage

- **Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit**